

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 17

Freitag, 29. November 2024

64. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Nachruf 123

Bergrecht

Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren nach §§ 52 Abs. 2a, 57a BBergG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG Rahmenbetriebsplan für die Erweiterung des Abbaus von Quarzkies im Tagebau „Untersimbold“ in der Gemarkung und Gemeinde Salzweg, Landkreis Passau durch die Uhrmann Recycling OHG Erörterungstermin nach Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG 124

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Straubing vom 7. November 2024, Az. 12-1444.5-1-8..... 125

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Dingolfing-Landau und dem Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV) zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien vom 14. November 2024, Az. 12-1443-2-35..... 130

Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Landshut vom 25. September 2024 134

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Autobahnzubringer Bayerischer Wald für das Haushaltsjahr 2024 135

Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 23. Oktober 2024 138

Schornsteinfegerrecht

Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG); Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Passau Stadt IV 139

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Michael Zolinski

Der Verstorbene war seit 2001 bei der Regierung von Niederbayern im Gewerbeaufsichtsamt, zuletzt im Dezernat 22 „Betrieb von Röntgeneinrichtungen und Medizinprodukten, Biostoffe, nichtionisierende Strahlung“, tätig. Als Personalratsvorsitzender hat er seit 2020 mit großem Engagement besondere Verantwortung getragen. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Kollegen.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Michael Zolinski stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 21. November 2024
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Petra Mohr
stv. Personalratsvorsitzende

Bergrecht

Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren nach §§ 52 Abs. 2a, 57a BBergG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG
Rahmenbetriebsplan für die Erweiterung des Abbaus von Quarzkies im Tagebau
„Untersimoln“ in der Gemarkung und Gemeinde Salzweg, Landkreis Passau
durch die Uhrmann Recycling OHG
Erörterungstermin nach Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG**

Die Regierung von Oberbayern - Bergamt Südbayern - führt im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das o. a. Vorhaben der Firma Uhrmann Recycling OHG, Röhrnbach, gem. §§ 52 Abs. 2a, 57a BBergG und Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG den **Erörterungstermin** durch.

Der Erörterungstermin findet am

Mittwoch, den 18. Dezember 2024, ab 10:00 Uhr
im **Veranstaltungssaal in Straßkirchen (Bayerwaldstraße 13, 94121 Salzweg)**

statt und kann bei Bedarf am folgenden Tag fortgesetzt werden. Einzelheiten dazu werden im Laufe des Erörterungstermins mitgeteilt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die fristgerecht erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Antragsteller, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**. An dem Erörterungstermin können der Träger des Vorhabens, Behörden, von dem o. a. Vorhaben Betroffenen sowie die Personen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, teilnehmen. Die Teilnahmeberechtigten werden gebeten, rechtzeitig zum Erörterungstermin zu erscheinen. Sie haben sich auf Verlangen am Eingang mit Personalausweis oder Reisepass auszuweisen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freiwillig. Bei Nichterscheinen verbleibt es bei den form- und fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen. Diese fließen auch ohne eine Teilnahme am Erörterungstermin im Rahmen der Entscheidungsfindung ein. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Diese Bekanntmachung wird gem. Art. 27a BayVwVfG zusätzlich auf der Internetseite des UVP-Verbunde Portals (<https://www.uvp-verbund.de/portal/>) unter dem Suchbegriff „Untersimoln“ bereitgestellt.

München, 22. November 2024
REGIERUNG VON OBERBAYERN

Ehrhart (Bergamt)

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Straubing vom 7. November 2024, Az. 12-1444.5-1-8

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Straubing hat in der Verbandsversammlung vom 11. September 2024 eine Neufassung seiner Verbandssatzung beschlossen.

Die nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. Art. 20 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat die Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 9. Oktober 2024 erteilt.

Gem. Art. 48 Abs. 3 KommZG werden die Verbandssatzung und ihre Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 7. November 2024
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

I. Genehmigung

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing hat mit Beschluss seiner Verbandsversammlung vom 11. September 2024 eine neue Verbandssatzung erlassen und sie der Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 23. September 2024 vorgelegt. Die Satzung wird nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

II. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Straubing vom 25. Oktober 2024

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing erlässt durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 11. September 2024 und mit Genehmigung der Regierung von Niederbayern folgende

Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name und Sitz

- (1) ¹Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing“. ²Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) ¹Der Zweckverband hat seinen Sitz in Straubing. ²Er unterhält dort eine Geschäftsstelle.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Straubing und die Landkreise Deggendorf, Regen und Straubing-Bogen.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,
 1. den Rettungsdienst entsprechend den Bestimmungen des BayRDG und den zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften wahrzunehmen,
 2. die Integrierte Leitstelle mit den in Art. 1 Satz 2, Art. 2 ILSG genannten Aufgaben zu betreiben sowie die für Notrufabfrage, Alarmierung und Kommunikation notwendige fernmeldetechnische Infrastruktur im Verbandsgebiet bereitzustellen und zu unterhalten.
- (2) ¹Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. ²Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) ¹Der Zweckverband kann eines seiner Verbandsmitglieder oder einen Dritten mit der Durchführung der ihm nach Abs. 1 Nr. 2 und obliegenden Aufgaben beauftragen. ²Für seine weiteren rettungsdienstlichen Aufgaben nach Abs. 1 Nr. 1 gilt Art. 13 BayRDG.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) ¹Ein Landkreis wird in der Verbandsversammlung durch den Landrat und die Stadt Straubing durch den Oberbürgermeister kraft Amtes sowie durch die weiteren Verbandsräte vertreten. ²Mit Zustimmung der Landräte bzw. des Oberbürgermeisters und ihrer gewählten Stellvertreter kann eine Gebietskörperschaft auch eine andere Person als den Landrat oder den Oberbürgermeister bestellen. ³Die Anzahl der weiteren Vertreter eines Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung richtet sich nach seiner Einwohnerzahl. ⁴Jedes Verbandsmitglied entsendet pro angefangene 25.000 Einwohner je einen Verbandsrat, mindestens jedoch einen Verbandsrat. ⁵Maßgebend sind die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung am 31. Dezember des den allgemeinen Kommunalwahlen vorausgehenden Jahres festgestellten Einwohnerzahlen. ⁶Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung kann nur zum 1. Mai des Jahres geändert werden, in dem allgemeine Kommunalwahlen stattfinden.
- (3) ¹Die Verbandsräte kraft Amtes werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten. ²Für die anderen Verbandsräte benennen die entsendenden Verbandsmitglieder jeweils Stellvertreter. ³Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein.

- (4) ¹Für Verbandsräte kraft Amtes endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. ²Die übrigen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt sind, ansonsten für sechs Jahre.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde oder ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt; in diesem Fall ist die Verbandsversammlung spätestens binnen vier Wochen einzuberufen.
- (3) ¹Der Betreiber der Integrierten Leitstelle, die Landesverbände der Hilfsorganisationen, die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns, die Landesvereinigung der Privaten Rettungsdienste in Bayern e. V., die Stadt- und Kreisbrandräte im Verbandsgebiet und die Aufsichtsbehörde sind zu den öffentlichen Sitzungen einzuladen; die Aufsichtsbehörde ist auch zu den nichtöffentlichen Sitzungen einzuladen. ²Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 gelten entsprechend.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) ¹Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände vor. ²Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzungen.
- (2) ¹Personen sowie die Vertreter der Behörden und Organisationen, die nach § 7 Abs. 3 einzuladen sind, die Geschäftsleitung und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. ²Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. ³Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. ²Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. ²Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. ³Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁴Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält er sich trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) ¹Bei Wahlen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. ²Es wird geheim abgestimmt. ³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁴Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. ⁵Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. ⁶Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. ⁷Haben ein Bewerber die höchste, zwei oder drei Bewerber die gleich nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

- (5) Es ist eine den Erfordernissen des Art. 54 Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung entsprechende Niederschrift zu fertigen, die den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten sowie den nach § 7 Abs. 3 zu ladenden Organisationen und Personen zu übermitteln ist.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

¹Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für die Entscheidung über

1. die Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes gem. Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 BayRDG,
2. den Betreiber und den Standort der Integrierten Leitstelle (Art. 4 ILSG).

²Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr gesetzlich zugewiesenen Gegenstände.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Entschädigung der Verbandsräte richtet sich nach der vom Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing erlassenen Entschädigungssatzung.

§ 12

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) ¹Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. ²Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) ¹Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren oder - soweit sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes sind - auf die Dauer dieses Amtes gewählt. ²Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 13

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Amtes dem ersten Bürgermeister zukommen.
- (3) Durch weiteren Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Angelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Im Übrigen richtet sich seine Zuständigkeit nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit.

§ 14

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter richtet sich nach der vom Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing erlassenen Entschädigungssatzung.

§ 15 Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt einen oder mehrere Geschäftsleiter.

III. Verbandswirtschaft

§ 16 Anzuwendende Vorschriften

¹Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt. ²Die Rechnungslegung des Zweckverbandes erfolgt nach den Vorschriften der KommHV-Kameralistik.

§ 17 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) ¹Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs eine Umlage nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. ²Maßgebend ist die vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder zum Stand 30. Juni des der Haushaltssatzung vorhergehenden Jahres.
- (2) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (3) ¹Die Umlage wird mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am Zehnten jedes dritten Quartalsmonates fällig. ²Wird sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

§ 18 Kassenverwaltung

¹Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Kasse des Verbandsmitgliedes geführt, das den Verbandsvorsitzenden stellt. ²Die Kassenprüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Verbandsmitgliedes, das den Verbandsvorsitzenden stellt.

§ 19 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und innerhalb von 12 Monaten örtlich zu prüfen.
- (2) ¹Die örtliche Prüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss, der aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden ist. ²Er besteht aus drei Verbandsräten. ³Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Straubing wird als Sachverständiger zur Prüfung der Jahresrechnung herangezogen.
- (3) Die überörtliche Prüfung erfolgt durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.
- (4) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, fest und beschließt über die Entlastung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen

¹Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern veröffentlicht. ²Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Bekanntmachung hin.

§ 21**Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde**

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Zur Schlichtung von Streitigkeiten ist in den Fällen des Art. 53 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 22**In-Kraft-Treten**

¹Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft. ²Mit In-Kraft-Treten dieser Verbandssatzung tritt die Verbandssatzung vom 12. November 2003 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 12. März 2013 außer Kraft.

Straubing, 25. Oktober 2024

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG STRAUBING

Josef Laumer
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung**der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Dingolfing-Landau und dem Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV) zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien vom 14. November 2024, Az. 12-1443-2-35**

Der Landkreis Dingolfing-Landau und der Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV) haben eine Zweckvereinbarung zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde von der Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 11. November 2024 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gem. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit werden die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 14. November 2024
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

I.**Genehmigung**

Die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien wird hiermit aufsichtlich genehmigt (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG). Diese Genehmigung erstreckt sich auch auf die Aufhebung bzw. Änderung der bestehenden Zweckvereinbarung zwischen den Beteiligten vom 18. April 2023/25. April 2023 (RABI. Nr. 15/2023, S. 117).

II.
Zweckvereinbarung
zur Übertragung der Tarifizzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien

zwischen

dem Landkreis Dingolfing-Landau,
vertreten durch Herrn Landrat Werner Bumeder

und

dem Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV),
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden
Herrn Landrat Peter Dreier

gemeinsam bezeichnet als „die Vertragsparteien“

Präambel

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind als Aufgabenträger gem. Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) auf ihrem jeweiligen Gebiet für die Planung, Organisation und Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zuständig. Sie sind gem. Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf ihrem jeweiligen Gebiet. Teil dieser Aufgabenträgerschaft ist die Tarifizzuständigkeit, d. h. die Zuständigkeit für die Absenkung von Tarifen und die Festsetzung von Ausgleichszahlungen (Art. 1 VO 1370/2007).

Die Stadt Landshut und der Landkreis Landshut haben den Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV) gegründet und ihm die Tarifizzuständigkeit übertragen. Auf den Gebieten der Landkreise Dingolfing-Landau sowie des Landshuter Verkehrsverbundes LAVV werden gebietsübergreifende Linienverkehre nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) betrieben.

Der Bund hat mit einer Änderung von § 9 des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz - RegG) Finanzmittel für das Deutschlandticket bereitgestellt. Der Freistaat Bayern erlässt eine Förderrichtlinie, um die Maßnahme in Bayern einzuführen und den Ausgleich entstehender Defizite zu regeln.

Die Vertragsparteien setzen die Tarifmaßnahme Deutschlandticket in ihrem Zuständigkeitsgebiet durch den Abschluss oder die Änderung von Verträgen oder auch durch den Erlass einer allgemeinen Vorschrift um. Soweit die Vertragsparteien für die betreffenden Verkehrsleistungen selbst erlösverantwortlich sind, entstehen die Defizite direkt bei Ihnen, im Übrigen bei den Verkehrsunternehmen. In beiden Fällen beantragen die Vertragsparteien den Ausgleich der Defizite bei der zuständigen Regierung.

Diese Zweckvereinbarung trifft die erforderlichen Regelungen zwischen den Aufgabenträgern bezüglich des Deutschlandtickets und für die Hilfen im Ausbildungsverkehr nach Art. 24 BayÖPNVG für die gebietsübergreifenden Linien.

§ 1

Art der Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG).

§ 2

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Aufgabenträger regeln ihre bei der Einführung und Anwendung des Deutschlandtickets und für rabattierte Zeitfahrkarten des Ausbildungsverkehrs auftretenden Fragen für Linienverkehre, die zwischen ihren Gebieten bestehen.
- (2) ¹Im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung soll für die Festsetzung und Abwicklung des Höchstattarifs „Deutschlandticket“ und für rabattierte Zeitfahrkarten des Ausbildungsverkehrs (Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007) auf den nachfolgend genannten grenzüberschreitenden Linien der jeweils

genannte Aufgabenträger als „tarifzuständiger Aufgabenträger“ zuständig sein. ²Der „tarifzuständige Aufgabenträger“ verantwortet die Aufgaben nach § 4. ³Entsprechend ist der jeweils andere Aufgabenträger „mitbedienter Aufgabenträger“ hinsichtlich der auf seinem Gebiet gelegenen Linienabschnitte.

- (3) Im Innenverhältnis zwischen Stadt Landshut, Landkreis Landshut und dem Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV) ist der Verkehrsverbund der tarifzuständige Aufgabenträger, was sich aus § 4 Verbandssatzung des Verkehrsverbundes ergibt.
- (4) ¹Der „mitbediente Aufgabenträger“ überträgt dem „tarifzuständigen Aufgabenträger“ für die nachfolgend genannten Linien die Aufgabe der Festsetzung und Abwicklung des Höchsttarifs „Deutschlandticket“ und Rabattierung von Zeitfahrkarten des Ausbildungsverkehrs als Teil der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung im allgemeinen ÖPNV im Sinne von § 8 Abs. 3 PBefG, soweit für diese Verkehre ihrerseits eine Zuständigkeit besteht. ²Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gehen gem. § 8 Abs. 1 KommZG auf den „tarifzuständigen Aufgabenträger“ über. ³Dies schließt insbesondere die Befugnisse nach § 4 ein.
- (5) Für die im folgenden genannten Sektoren, die durch Linien näher beschrieben sind, ist der Landkreis Landshut bzw. der Landshuter Verkehrsverbund LAVV der tarifzuständige Aufgabenträger und der Landkreis Dingolfing-Landau ist mitbedienter Aufgabenträger:

Landkreis Landshut und Landkreis Dingolfing Landau

Linien-Nr.	Verbindung	Endpunkt	VU lt. Konzessionsgenehmigung	Konzessionslaufzeit
403 / 17 / 2025	Frontenhausen - Gerzen - Johannesbrunn - Vilsbiburg	Vilsbiburg	Fa. Mückenhausen	28.04.2029
308 / 11 / 6232	Landau - Landshut	Landshut	RBO	01.08.2027
309 / 2930	Kirchlehen - Mengkofen - Postau - Niederviehbach	Niederviehbach	Fa. Speckner	31.12.2030
310 / 7 / 6242	Marklkofen - Landshut	Landshut	RBO	01.09.2027
619 / 32	Niederaichbach - Niederviehbach	Niederviehbach	Fa. Speckner	06.03.2028
623 / 23	Gerzen - Aham - Niederviehbach	Niederviehbach	Fa. Mühlhofer	08.09.2027

- (6) Für den folgenden Sektor bestehend aus den genannten Linien ist der Landkreis Dingolfing-Landau der tarifzuständige Aufgabenträger und der Landkreis Landshut bzw. der Landshuter Verkehrsverbund LAVV ist mitbedienter Aufgabenträger:

Landkreis Dingolfing Landau und Landkreis Landshut

Linien-Nr.	Verbindung	Endpunkt	VU lt. Konzessionsgenehmigung	Konzessionslaufzeit
47 / 7671	Wörth a. d. Isar - Dingolfing - Landau	Landau	RBO & Reicheneder	09.09.2029
617 / 19 / 2019	Oberviehbach - Niederaichbach - Wörth - Dingolfing	Dingolfing	Fa. Mückenhausen	31.10.2035
618 / 33	Mengkofen - Rothaus - NAB-Landshut	Rothaus - NAB-Landshut	Fa. Speckner	31.12.2027
637 / 34	Oberhütt - Thürnthenning - Niederviehbach	Niederviehbach	Fa. Speckner	31.08.2028

§ 3 Tarif und Vertrieb

- (1) Auf den Linien gem. § 2 Abs. 4 bis 6 bleiben die genehmigten Tarife (Tarif des LAVV/anderer Verbund und/oder Haustarife) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (2) ¹Zusätzlich führt der tarifzuständige Aufgabenträger das Deutschlandticket ein und erkennt auch das Deutschlandticket anderer teilnehmender Tarifgeber an. ²Zusätzlich sorgt er dafür, dass es rabattierte Zeitfahrkarten des Ausbildungsverkehrs gibt. ³Beides erfolgt durch den tarifzuständigen Aufgabenträger im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen oder einer allgemeinen Vorschrift.

§ 4 Befugnisse des tarifzuständigen Aufgabenträgers

Der „tarifzuständige Aufgabenträger“ ist vorbehaltlich der Informations- und Abstimmungspflichten nach § 5 allein befugt und verpflichtet, folgende Aufgaben in Bezug auf die in § 2 genannten gebietsübergreifenden Linien wahrzunehmen:

- den Erlass einer allgemeinen Vorschrift zur Festsetzung des Höchsttarifs „Deutschlandticket“ für die rabattierte Zeitfahrkarten des Ausbildungsverkehrs für die genannten Linien mit den in Art. 4 VO 1370/2007 genannten obligatorischen Inhalten, den Erlass von Vorschriften zur Aufteilung der Einnahmen und deren Vollzug (Art. 4 Abs. 2 VO 1370/2007),
- die Abrechnung und Gewährung von Ausgleichsleistungen zur Abgeltung der vorgenannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge und allgemeiner Vorschriften, Antragstellung und Abrechnung von Fördermitteln des Freistaats Bayern zur Erstattung dieser Ausgleichsleistungen, die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren auf Zustimmung nach §§ 39, 40 PBefG, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb des umfassten Verkehrsdienstes einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen, Beantragung der Genehmigung für diese Zweckvereinbarung gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG übernimmt der Landkreis Landshut bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

§ 5 Informations- und Abstimmungspflichten

- (1) Das Verkehrsangebot auf den in § 2 genannten Linien ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
- (2) ¹Für wesentliche Änderungen des übrigen Tarifs gilt die Pflicht zur Abstimmung. ²Die Herstellung des Einvernehmens zu den marktüblichen regelmäßigen Tarifanpassungen des VSL-LAVV-VDL/Haustarifs/Deutschlandtarifs ist nicht erforderlich.

§ 6 Finanzierung, Ticketkauf

- (1) ¹Sollten trotz Refinanzierung der Ausgleichsleistungen ungedeckte Kosten des Tarifs „Deutschlandticket“ oder für rabattierte Zeitfahrkarten des Ausbildungsverkehrs entstehen, werden diese nach gesonderter Vereinbarung zwischen tarifzuständigem und mitbedientem Aufgabenträger aufgeteilt. ²Diese gesonderte Vereinbarung wird bei Bedarf als Anlage 1 (Finanzierung) als Nachtrag zu dieser Zweckvereinbarung nach vorheriger Abstimmung zwischen den Vertragsparteien erstellt. ³Dies erfolgt nur, wenn eine Abschätzung ergibt, dass pro Jahr mehr als 2000 Euro zu verrechnen sein werden.
- (2) ¹Von der gemeinsamen Finanzierung umfasst sind insbesondere die gewährten Ausgleichsleistungen an den Erbringer der Fahrleistung, aber auch - soweit sie anfallen - die Kosten eines externen Dienstleisters oder Beraters und Nachprüfungsverfahren. ²Staatliche Fördermittel sind in Abzug zu bringen. ³Weitere Kosten, z. B. für Verkehrserhebungen oder Marketing, trägt, soweit sie einem Aufgabenträger zugeordnet werden können, jeder Aufgabenträger selber, ansonsten werden sie entsprechend der Regelung in Abs. 1 aufgeteilt.
- (3) ¹Die Vertragsparteien tragen ihre Verwaltungskosten selbst. ²Insofern erfolgt keine Kostenerstattung. ³Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen werden jeweils kostenlos dem anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Finanzierungsregelung gilt nur für Kosten, die im Gültigkeitszeitraum dieser Vereinbarung fällig werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Vereinbarung tritt gem. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt ab dem 1. Januar 2024.
- (2) ¹Diese Vereinbarung hat Gültigkeit bis 31. Dezember 2024. ²Sie verlängert sich - auch mehrmals - um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht einen Monat vorher schriftlich gekündigt wird.
- (3) ¹Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. ²Dieses Recht gilt insbesondere für den Fall, dass eine Vergabe z. B. mangels eines Angebots oder mangels wirtschaftlicher Angebote nicht erfolgen kann.
- (4) ¹Der LAVV klärt ab, ob diese Vereinbarung der Genehmigung oder der Veröffentlichung bedarf. ²Er ist von der anderen Vertragspartei bevollmächtigt, die notwendigen Anträge zu stellen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) ¹Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. ²Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.
- (2) ¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. ²Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Aufgabenträger diejenige wirksame Regelung vereinbaren, die dem mit der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. ³Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Dingolfing, 30. August 2024
LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Werner Bumeder
Landrat

Landshut, 13. September 2024
LANDSHUTER VERKEHRSVERBUND (LAVV)

Peter Dreier
Landrat

Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Landshut vom 25. September 2024

Die Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte und anderer Funktionsträger des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut (Entschädigungssatzung) vom 4. April 2006, zuletzt geändert am 17. Dezember 2019 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 2/2020, Seite 6), wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden, der Verbandsräte und der Beitragsmitglieder“

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Die Mitglieder des Beirats (§ 7 der Verbandssatzung) nehmen ihre Aufgaben für den Zweckverband ehrenamtlich wahr.

§ 2

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Soweit der Geschäftsleiter oder sein Stellvertreter ehrenamtlich tätig sind, erhalten sie eine Aufwandsentschädigung.

§ 3

In § 4 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „des“ durch „eines nebenamtlichen“ ersetzt.

§ 4

Diese Satzung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Essenbach, 10. Oktober 2024
 ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND
 FEUERWEHRALARMIERUNG LANDSHUT

Peter Dreier
 Landrat
 Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
 des Zweckverbandes Autobahnzubringer Bayerischer Wald
 für das Haushaltsjahr 2024**

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 57 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) und § 17 der Verbandssatzung hat der Zweckverband Autobahnzubringer Bayerischer Wald folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 59 Abs. 3 LkrO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	58.000 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	63.500 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 5.500 €
2. im Finanzhaushalt
 - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	58.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	63.500 €
und einem Saldo von	- 5.500 €

b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	819.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.862.000 €
und einem Saldo von	- 1.043.000 €
c) aus der Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.000.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	1.000.000 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	- 48.500 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.000.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

(1) Investitionsbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

- für die Maßnahme gem. § 5 Buchstabe b), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Verbandssatzung (PA 93; Aicha vorm Wald - Hutthurm) auf: **0 €**
 Verteilungsschlüssel:

Landkreis Passau	60 %	0 €
Landkreis Freyung-Grafenau	30 %	0 €
Landkreis Deggendorf	10 %	0 €
- für die Maßnahme gem. § 5 Buchstabe c), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Verbandssatzung (FRG 57; Außernbrünst bis Landesgrenze) auf: **5.000 €**
 Verteilungsschlüssel:

Landkreis Freyung-Grafenau	100 %	5.000 €
----------------------------	-------	---------
- für die Maßnahme gem. § 5 Buchstabe e), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4a) der Verbandssatzung (PA 33; Eging a. See bis Lkr-Grenze Passau) auf: **203.000 €**
 Verteilungsschlüssel:

Landkreis Passau	100 %	203.000 €
------------------	-------	-----------
- für die Maßnahme gem. § 5 Buchstabe e), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4b) der Verbandssatzung (FRG 33; Thannberg - Schlinding) auf: **1.000 €**
 Verteilungsschlüssel:

Landkreis Freyung-Grafenau	100 %	1.000 €
----------------------------	-------	---------

5. für die Maßnahme gem. § 5 Buchstabe f), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 der Verbandssatzung (PA 93; Zusatzfahrstreifen - 3. Spur - bei Grubhof) auf: **0 €**
- Verteilungsschlüssel:
- | | | |
|----------------------------|------|-----|
| Landkreis Passau | 60 % | 0 € |
| Landkreis Freyung-Grafenau | 30 % | 0 € |
| Landkreis Deggendorf | 10 % | 0 € |
6. für die Maßnahme gem. § 5 Buchstabe g), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 der Verbandssatzung (OU Hauzenberg-Süd [Jahrdorf - Oberdiendorf]) auf: **100.000 €**
- Verteilungsschlüssel:
- | | | |
|------------------|-------|-----------|
| Landkreis Passau | 100 % | 100.000 € |
|------------------|-------|-----------|
7. für die Maßnahme gem. § 5 Buchstabe h), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 der Verbandssatzung (Neu- und Ausbau der Kreisstraße PA 88) auf: **10.000 €**
- Verteilungsschlüssel:
- | | | |
|------------------|-------|----------|
| Landkreis Passau | 100 % | 10.000 € |
|------------------|-------|----------|
- (2) Die Höhe der allgemeinen Verbandsumlage nach § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung wird festgesetzt auf: **29.500 €**
- Verteilungsschlüssel:
- | | | |
|----------------------------|------|----------|
| Landkreis Passau | 60 % | 17.700 € |
| Landkreis Freyung-Grafenau | 30 % | 8.850 € |
| Landkreis Deggendorf | 10 % | 2.950 € |
- (3) Die Höhe der Verbandsumlage für die Zinsaufwendungen für den Investitionskredit für die Maßnahme nach § 5 Buchstabe e), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4a) der Verbandssatzung (PA 33; Eging a. See bis Lkr-Grenze Passau) wird festgesetzt auf: **25.000 €**
- Verteilungsschlüssel:
- | | | |
|------------------|-------|----------|
| Landkreis Passau | 100 % | 25.000 € |
|------------------|-------|----------|

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

- (1) Die für § 2 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung der Regierung von Niederbayern wurde mit RS vom 15. November 2024, Az. RNB-12.KR-1444.17-1-8-5, erteilt.
- (2) Die Haushaltssatzung 2024 samt Anlagen liegt bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94032 Passau, Domplatz 11 (Landratsamt), während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Passau, 18. November 2024
 ZWECKVERBAND AUTOBAHNZUBRINGER
 BAYERISCHER WALD

Raimund Kneidinger
 Landrat
 Verbandsvorsitzender

Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 23. Oktober 2024

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), erlässt der Landkreis Freyung-Grafenau folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABl. Nr. 2/2006) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„93) in der Gemeinde Neureichenau vom 23. Oktober 2024

94) in der Stadt Waldkirchen vom 23. Oktober 2024“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau in Kraft.

Freyung, 23. Oktober 2024
LANDKREIS FREYUNG-GRAFENAU

Sebastian Gruber
Landrat

Anlagen:

2 Karten „GE Gsenget-Kapellenstraße, Gemeinde Neureichenau“	M 1 : 25.000/5.000
2 Karten „SO Solarpark Unterhöhenstetten-West, Stadt Waldkirchen“	M 1 : 25.000/5.000
2 Karten „SO Solarenergie Kühn II, Stadt Waldkirchen“	M 1 : 25.000/5.000

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Schornsteinfegerrecht

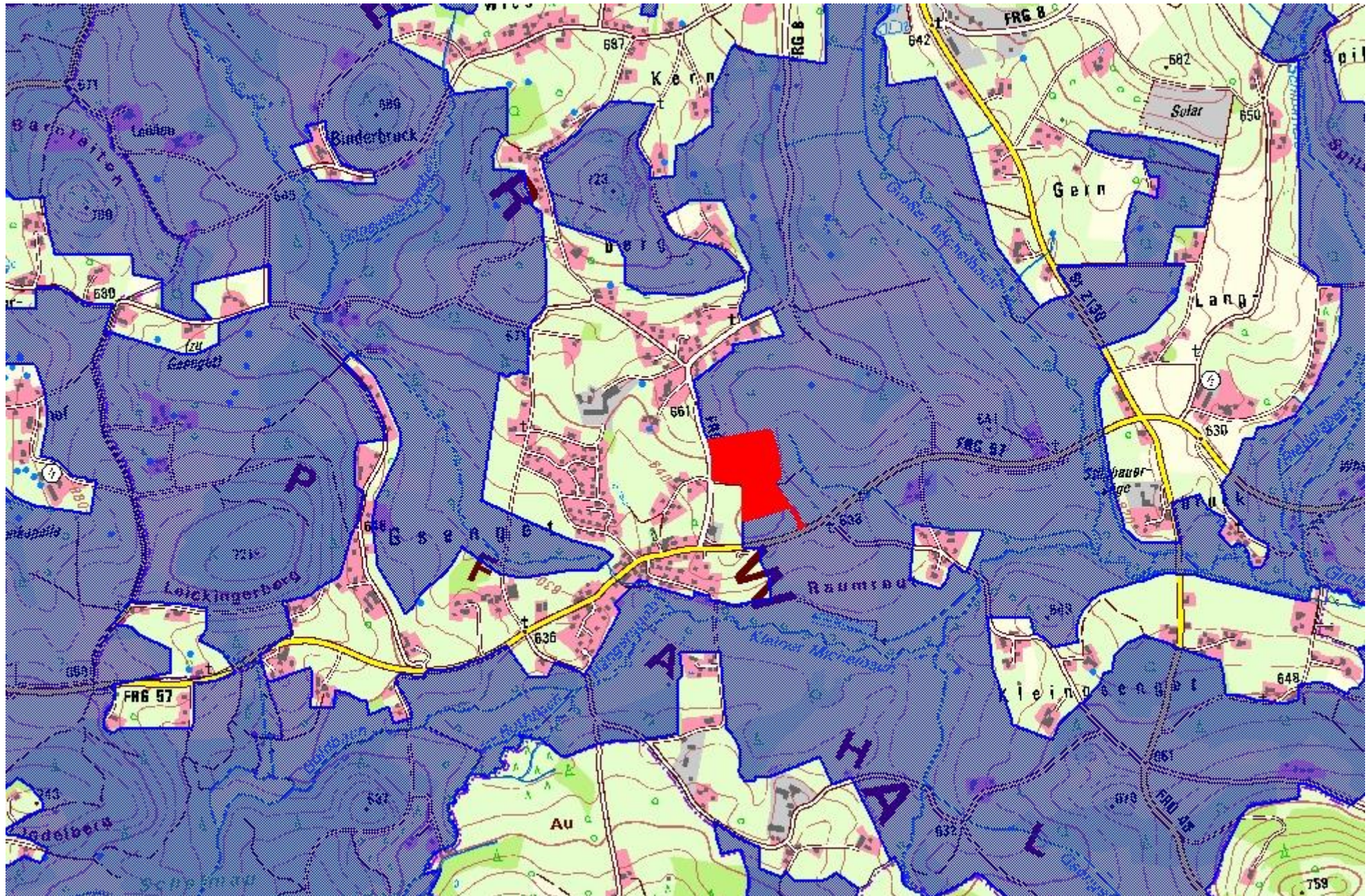
RNB-21-2206.2-1-48

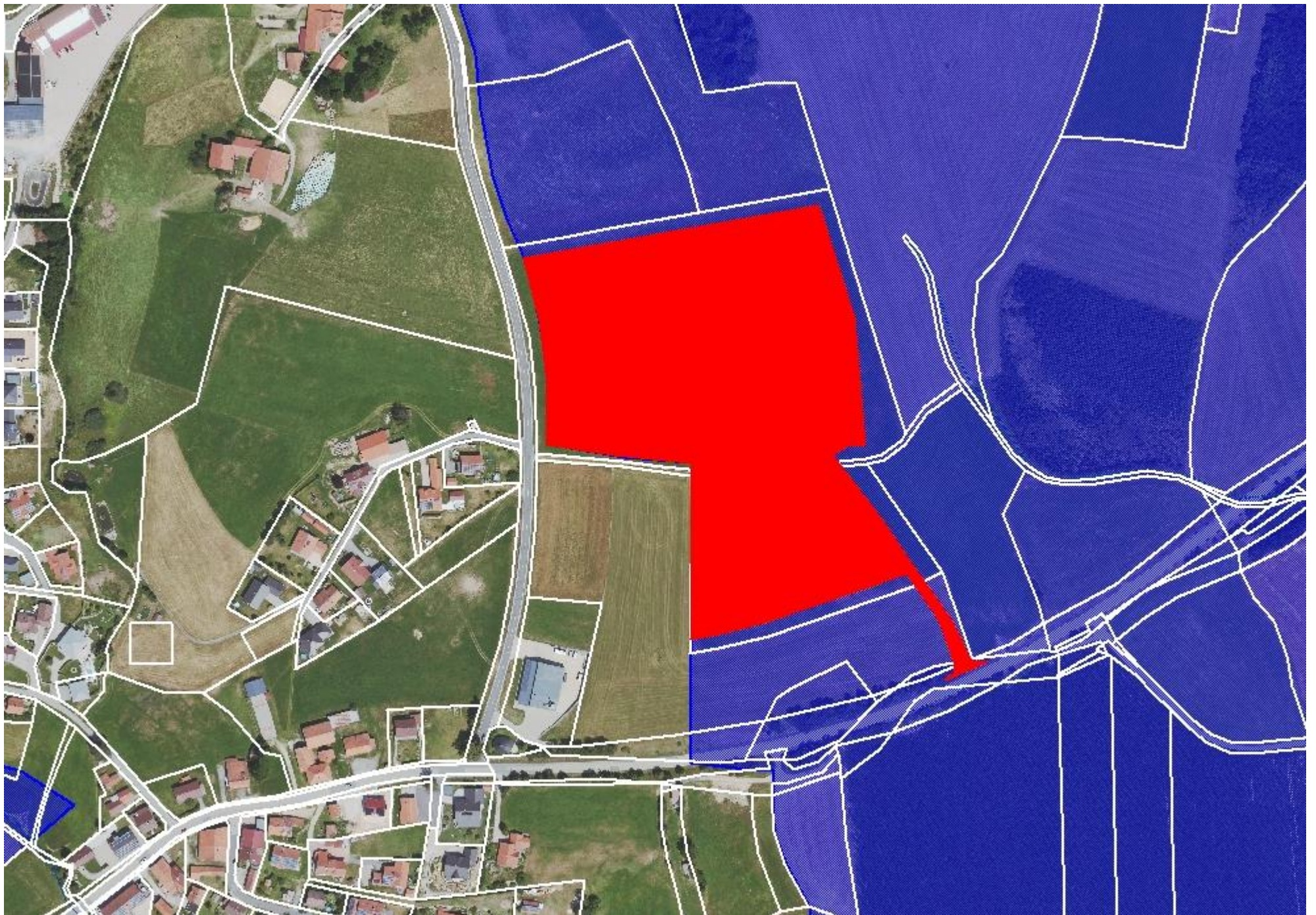
**Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG);
Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Passau Stadt IV**

Mit Wirkung vom 7. November 2024 hat die Regierung von Niederbayern Herrn Mathias Meier, Schulstraße 6, 94575 Windorf/Rathsmannsdorf, für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Passau Stadt IV bestellt. Der Kehrbezirk umfasst Teile der Stadt Passau sowie die im Landkreis Passau liegende Gemeinde Tiefenbach und den Markt Windorf jeweils zum Teil.

Landshut, 14. November 2024
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

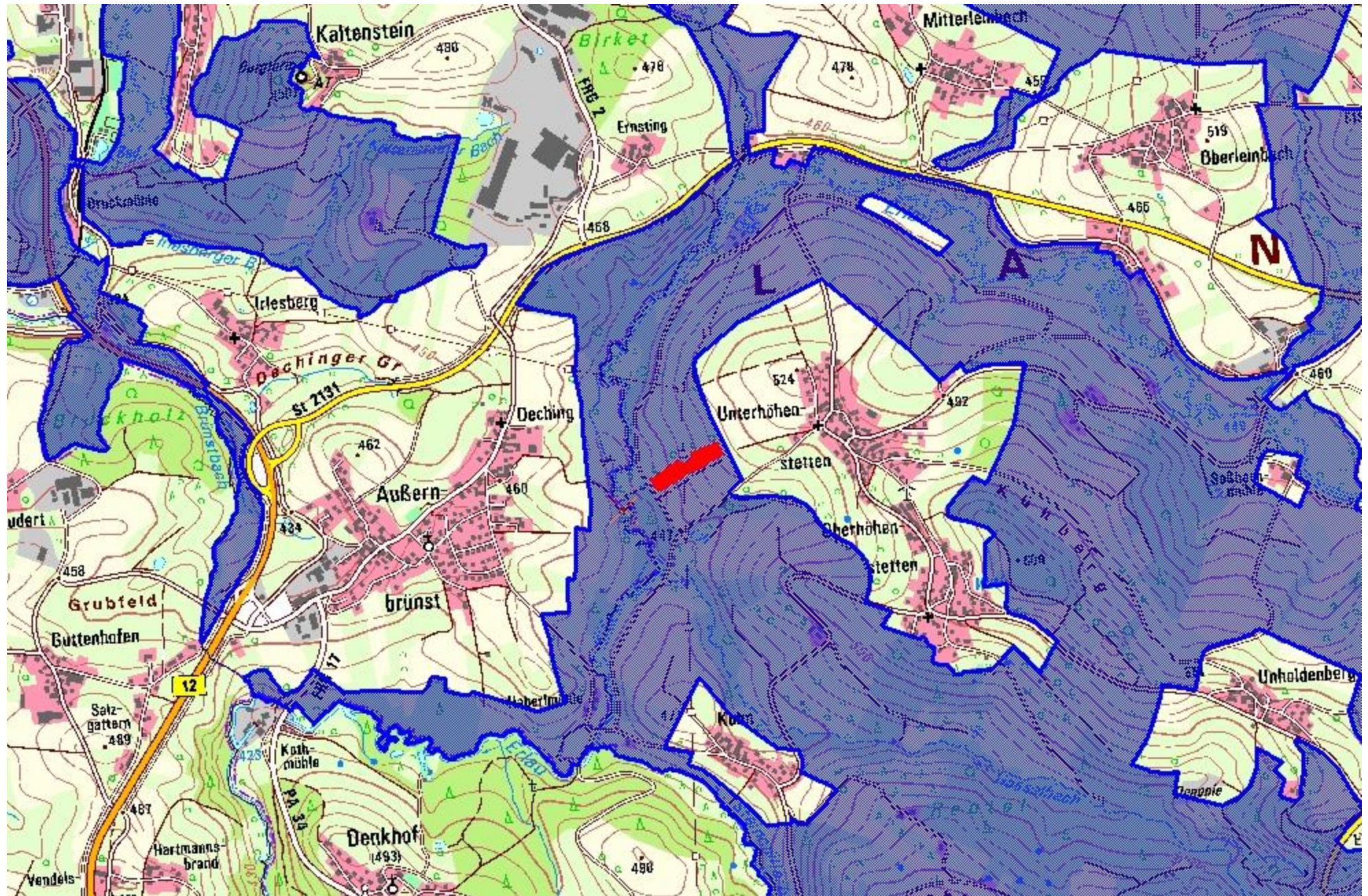




M 1 : 5.000

Blau: LSG (Landschaftsschutzgebiet – Bestand), Rot: Herausnahme fläche

Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ („SO Solarpark Unterhöhenstetten-West, Stadt Waldkirchen“)



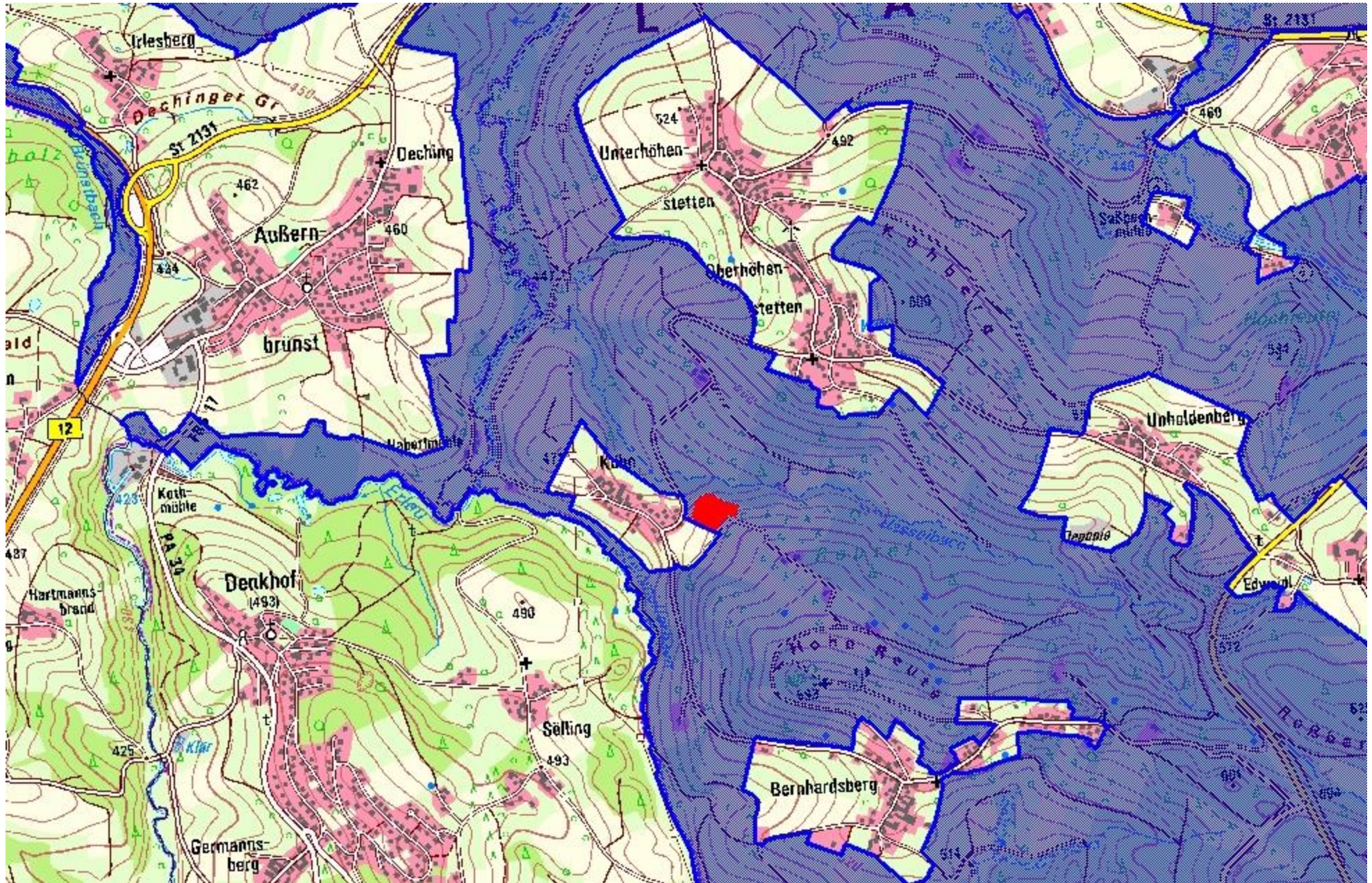
M 1 : 25.000



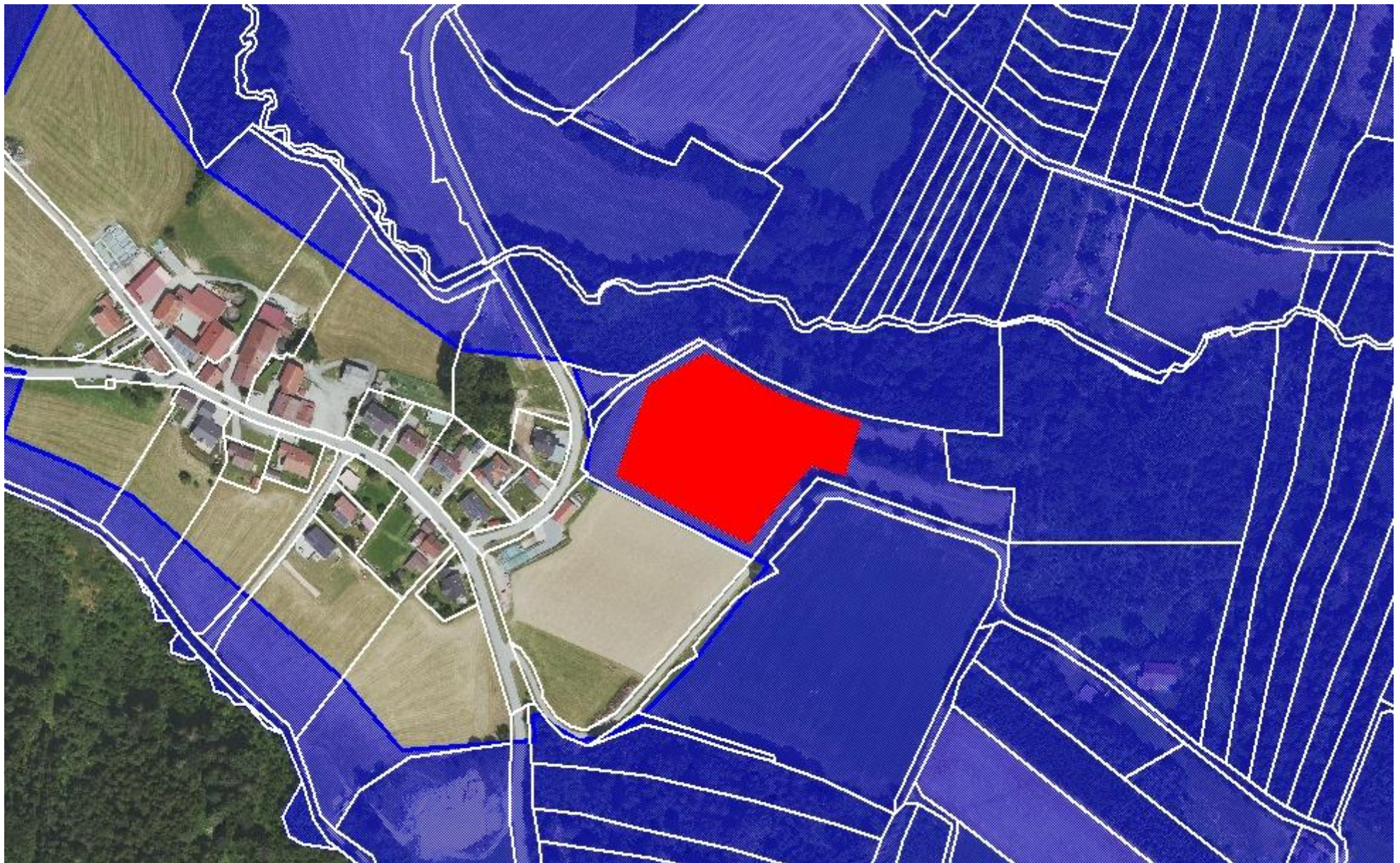
M 1 : 5.000

Blau: LSG (Landschaftsschutzgebiet – Bestand), Rot: Herausnahmeffläche

Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ („SO Solarenergie Kühn II, Stadt Waldkirchen“)



M 1 : 25.000



M 1 : 5.000

Blau: LSG (Landschaftsschutzgebiet – Bestand), Rot: Herausnahmefläche

Landkreis Freyung-Grafenau

gez.

Sebastian Gruber

Landrat